



Fischerverein 1960 Graben e.V.

Satzung

Anhang: Jugendordnung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 01	Name und Sitz des Vereins
§ 02	Zweck und Ziel des Vereins
§ 03	Mitglieder
§ 04	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 05	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 06	Mitgliedsbeiträge
§ 07	Vereinsorgane
§ 08	Wahl des Gesamtvorstandes
§ 09	Geschäftsbereich des Gesamtvorstandes
§ 10	Tätigkeiten / Vergütungen
§ 11	Ehrenrat
§ 12	Fischbesatz
§ 13	Hauptversammlung
§ 14	Kassenprüfer
§ 15	Vereinsvermögen
§ 16	Mitgliederversammlung
§ 17	Vereinsauszeichnungen
§ 18	Tageskarten
§ 19	Kontrolleure
§ 20	Auflösung des Vereins
§ 21	Fälle besonderer Art
§ 22	Gültigkeit der Satzungen
Anlage	Jugendordnung der Fischer (Bestandteil der Satzung)

§ 01 Name und Sitz

Der Fischerverein 1960 Graben e.V. ist eine Vereinigung von Fischern. Er hat seinen Sitz in Graben-Neudorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter Nr. VR 230301(bis 2014 Amtsgericht Bruchsal VR 0301) eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Bruchsal

§ 02 Zweck und Ziel des Vereins

Der Fischerverein 1960 Graben e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke", und zwar insbesondere:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes im Vereinsgewässer
 - a) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer
 - b) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen, mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände
 - b) Bootslager und den dazugehörigen Anlagen
 - c) Unterkunftsräumen und sonstigen Einrichtungen
 - a) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlichen Wasserläufen
 - d) Förderung der Vereinsjugend
 - e) Förderung des Castings
 - b) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Vereinsgewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
3. Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Fischergemeinschaft.
4.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§03 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a) Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden

zu b) Passive Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden

zu c) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, ohne deren Pflichten zu teilen.

2. Aufnahme aktiver Mitglieder

Die Aufnahme aktiver Mitglieder geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und Vorstellung bei der jeweiligen Mitgliederversammlung.

- a) Einwohner der Gemeinde Graben-Neudorf können sofort als aktive Mitglieder aufgenommen werden.
- b) Auswärtige Antragsteller können nach einjähriger Gastzeit als aktive Mitglieder in der Generalversammlung aufgenommen werden.
- c) Voraussetzung für die Aufnahme als aktiver Fischer ist der Nachweis eines in Deutschland gültigen Fischereischeins.

3. Passive Mitglieder

Personen, welche dem Verein als passive Mitglieder beigetreten sind, können auf Antrag aktive Mitglieder werden (siehe 2 a, b und c).

4. Stimmrecht

Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem erweiterten Verwaltungsrat schriftlich angezeigt werden.

2. Bei Ableistung der Wehrpflicht ruht auf Antrag die Mitgliedschaft.

3. Ein Ausschluss oder befristeter Ausschluss aus dem Verein kann sofort erfolgen bei:

- a) Vergehen gegen bzw. Übertretung der Fischereigesetze
- b) Verstoß gegen die Vereinssatzung und die vom Verein erlassenen Fischerregeln
- c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
- d) Anlassgabe bzw. wiederholter Anlassgabe zu Streit oder Unfrieden durch das betreffende Mitglied
- e) Beitragsrückstand trotz Mahnung
- f) Tod des Mitgliedes automatisch

4. Über den Ausschluss kann der Verwaltungsrat erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern
- b) Zahlung von Geldbuße
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten
- f) Verfügt der erweiterte Verwaltungsrat den Ausschluss eines Mitgliedes, so kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch wird vom Ehrenrat behandelt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Bis zur Entscheidung über das schwebende Verfahren wird dem Mitglied der Erlaubnisschein entzogen.
- g) Beim Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- h) Schlüssel und vereinseigene Gegenstände sind sofort zurück zugeben.

§05 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln sofern sie aktive Mitglieder sind
- b) alle vereinseigenen Anlagen zu nutzen
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an eventuellen öffentlichen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen.

2. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

- a) das Fischen nur im Rahmen der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf Befolgung der Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten und die Vereinsausweise zu kontrollieren
- b) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- c) die fälligen Mitgliedsbeiträge im ersten Vierteljahr (des laufenden Kalenderjahres) zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen
- d) durch umweltbewusstes Verhalten, z.B. Sauberhalten der Ufer und Vereinsgewässer, Vorbild zu sein. Verstöße gegen die Reinhaltung der Gewässer sind der Landespolizei und der Verwaltung sofort anzuzeigen
- e) Arbeitsdienst bei allen, beim Fischerfest anfallenden Arbeiten zu leisten, und zwar mindestens 20 Stunden. Dies betrifft sowohl den Aufbau, wie die Veranstaltungen selbst und die Arbeiten beim Abbau.
- f) darüber hinaus muss jedes Mitglied zusätzlich - nach Bedarf -10 Arbeitsstunden/ pro Jahr leisten. Ersatzweise, für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das betreffende Mitglied einen von der Vorstandschaft festzusetzenden Betrag zu entrichten. Dieser Betrag gilt für alle Fehlstunden - beim Fest und an den festgesetzten Zeiten. Die allgemein zu leistende Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt der Vorstand.

§ 06 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich bei aktiven und passiven Mitgliedern, Jugendlichen, Rentnern und Schwerbeschädigten. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge sind im Voraus an den Kassier zu entrichten und sind jährlich, voll in der Höhe des festgesetzten Beitrages fällig. Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder sonstige Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 07 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Gesamtvorstand
- b) Ehrenrat
- c) Hauptversammlung

§ 08 Wahl des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder wählen in der Hauptversammlung durch geheime, oder bei nur einem Wahlvorschlag durch offene Abstimmung den Gesamtvorstand bestehend aus:

1. Geschäftsführender Vorstand

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden

- c) dem ersten Schriftführer
- d) dem ersten Kassierer
- e) dem ersten Gewässerwart
- f) dem ersten Jugendwart

2. Erweiterter Vorstand

- a) dem zweiten Schriftführer
- b) dem Sportwart
- c) dem zweiten Kassierer
- d) dem Pressewart
- e) dem zweiten Gewässerwart
- f) dem Gerätewart
- f1) dem zweiten Gerätewart
- g) dem zweiten Jugendwart
- j) dem Internetbeauftragten
- k) den zwei Beisitzern

Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgen aus den Reihen der Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann bei der Wahl der Hauptversammlung eigene Vorschläge unterbreiten.

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Gewählt wird jedes Jahr die Hälfte des Gesamtvorstandes, um einen totalen Wechsel in den führenden Funktionen zu verhindern.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus, so wird bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmann jeweils für die Restamtszeit des ausgeschiedenen vom ersten Vorsitzenden, bzw. stellvertretend vom zweiten Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl.

Bei jeder Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen wird offen, oder auf Antrag geheim abgestimmt. Die Mehrheit der anwesenden (mindestens fünf) Vorstandsmitglieder entscheidet bei allen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Fischereiaufseher werden vom Gesamtvorstand ernannt.

3.

In ein Amt im geschäftsführenden sowie auch im erweiterten Vorstand kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn es mindestens ein Jahr (Stichtag ist der Tag der Aufnahme in den Verein) Mitglied im Verein ist. Dies soll verhindern, dass ein Mitglied, das noch keine Kenntnis vom Vereinsgeschehen hat, sich für eine verantwortungsvolle Aufgabe verpflichtet.

§ 09 Geschäftsbereich des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Geschäfte. Er ist mit den zur Sitzung erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig (Mindestzahl fünf). Unter den erschienenen Vorstandsmitgliedern ist die Anwesenheit des ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters, des zweiten Vorsitzenden notwendig. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt

1. Geschäftsführender Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er führt die Geschäfte des Vereins verantwortlich und leitet ihn nach Maßgabe der Satzung des Vereins. Ihm obliegen im Sinne der

Beschlüsse des Gesamtvorstandes die Verhandlungen mit den Behörden, Gemeinden und Fischereiverbänden.

- b) Zu seiner Entlastung stehen ihm die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Verfügung. Sie sind ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der erste Vorstand ist berechtigt, über einen vom Gesamtvorstand jährlich festzusetzenden Betrag frei zu verfügen. Bei höheren Beträgen ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes erforderlich.
- c) Der erste Schriftführer besorgt den allgemeinen Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden.
- d) Der erste Kassierer besorgt sämtliche Kassengeschäfte und legt alljährlich in der Hauptversammlung Rechnung ab. Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten in der Geschäftsstelle werden vom Kassierer unmittelbar angewiesen. Über diese Anweisungen berichtet er vierteljährlich dem Gesamtvorstand. Alle übrigen Geldanweisungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes
- e) Der Gewässerwart ist voll verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und für den ordnungsgemäßen Besatz mit Jungfischen. Ihm unterstehen die Fischereiaufseher. Sie haben ihm halbjährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zur Vorlage beim Gesamtvorstand zu erstatten.
- f) Der erste Jugendwart ist voll verantwortlich für die Belange seiner Abteilung.

2. Erweiterter Vorstand

- a) Der zweite Kassierer, der zweite Schriftführer, der Sportwart, der Gerätewart, der zweite Jugendwart, der Pressewart erledigen verantwortlich die für die einzelnen Sparten anfallenden Aufgaben.
- b) Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand mit geeigneten Aufgaben betraut.

§ 10 Tätigkeiten / Vergütungen

- a) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- b) Die Mitgliedsversammlung kann abweichend zu a) beschließen, dass dem Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a ESTG entrichtet wird.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist ein selbstständiges Organ innerhalb des Vereins und nur der Hauptversammlung verantwortlich. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf ein Jahr im Rahmen der Hauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates wegen Befangenheit aus, muss der Gesamtvorstand einen Ersatzmann wählen. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden. Der Ehrenrat hat den Zweck, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ehrenrat anzurufen. Soweit Streitigkeiten dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet und von diesem nicht selbst erledigt werden, erfolgt der Anruf des Ehrenrates, der diese Streitigkeiten schlichtet.

Die Aufgaben des Ehrenrates umfassen:

- a) Die Vermittlung und Schlichtung von gröberen, persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern (siehe § 04, Abs. 3d).
- b) Entscheidung von Ehrenverfahren
- c) Den endgültigen Entscheidung von Berufungsverfahren, wenn ein Mitglied gegen seinen Ausschluss aus dem Verein fristgerecht Berufung eingelegt hat.

Die gefassten Beschlüsse des Ehrenrates werden nach Abschluss eines Verfahrens dem ersten Vorsitzenden schriftlich zugeleitet. Der Vorsitzende des Ehrenrates ist zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuladen. Er ist im Vorstand stimmberechtigt.

§12 Fischbesatz

Über die Art, Menge und Ort (Gewässer) des Fischbesatzes entscheidet der Gesamtvorstand nach Vorschlag der Gewässerwarte.

§13 Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Tagesordnung. Die muss enthalten:

- a) Geschäftsbericht des ersten Vorsitzenden
- b) Bericht des Schriftführers
- c) Kassenbericht
- d) Berichte der Spartenleiter
- e) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Kassierer. Zwischenprüfungen können auf Antrag durchgeführt werden.
- f) Entlastung der Gesamtvorstandschafft
- g) Neuwahlen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Der erste Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres, die ordentliche Hauptversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern und Gästen bekanntzugeben, und zwar im Mitteilungsblatt der Gemeinde, im Jahresprogramm und durch schriftliche Einladung mit Tagesordnung. Anträge zur Hauptversammlung auf Änderung der Satzungen müssen spätestens eine Woche, sonstige Anträge sind ebenfalls eine Woche vor dem Versammlungstag dem Gesamtvorstand schriftlich und entsprechend begründet vorgelegt werden.

Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dringlichkeitsanträge, die jedoch keine Satzungsänderung enthalten dürfen sind zulässig, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten oder zweiten Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Falls dringende Angelegenheiten in der Hauptversammlung aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt werden können, ist eine außerordentliche Versammlung nur zur Beschlussfassung über die unerledigten Angelegenheiten innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen.

§14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre von der Hauptversammlung wechselweise gewählt, d.h. jedes Jahr kommt ein neuer Prüfer dazu. Vor der Hauptversammlung ist die Kasse von den Kassenprüfern zu prüfen. Sie überprüfen die Jahresrechnung der Kassierer und erstatten darüber der Hauptversammlung Bericht. Sie stellen Antrag auf Entlastung der Kassierer.

§15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen soll unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse zinsgünstig angelegt werden. Eine risikobehaftete Anlage (Dividendenpapiere) ist verboten.

§16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Unterrichtung durch die Vorstandschaft, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Fischerei, der Belehrung in fischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern, sowie anderen Vorträgen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen der Vorstandschaft Anregung und Hilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben sein. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörde, sowie die Rundschreiben des Verbandes und sonstige Vereinsnachrichten bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§17 Vereinsauszeichnungen

Verliehen werden:

- a) die grüne Ehrennadel für 10 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) die silberne Ehrennadel für 20 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) die goldene Ehrennadel für 30 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft

Über Ehrungen und Verleihungen entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, sowie über weitere Ehrungen und vorgezogene Verleihungen entscheidet die Gesamtvorstandschaft, gegebenenfalls auch auf Antrag aus den Reihen der Mitglieder.

§18 Tageskarten

Aktive Mitglieder können für ihre Feriengäste Tages- und Wochenkarten lösen. Die Gebühren für einen Tag, bzw. eine Woche werden jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die generelle Ausgabe von Tageskarten behält sich die Gesamtvorstandschaft vor.

§19 Kontrolleure

- a) Die Zahl der Vereinskontrolleure wird zahlenmäßig nicht festgelegt.
- b) Vereinskontrolleure erhalten vom Verein einen Ausweis mit Lichtbild.
- c) Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§20 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann erst durch eine, nur zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Zur Beschlussfassung ist die 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
- b) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Graben-Neudorf, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§21 Fälle besonderer Art

Alle Fälle, die in der vorstehenden Satzung nicht geregelt sind, werden in der Mitgliederversammlung erledigt.

§22 Gültigkeit der Satzungen

1. In der Form vom 17.8.1984; gemäß Eintragung beim Amtsgericht Bruchsal am 2.11.1984
2. Geändert gemäß Eintragung am 2.5.1986 beim Amtsgericht Bruchsal
3. Geändert durch die Hauptversammlung am 27.02.1991
4. Geändert durch die Hauptversammlung am 04.03.1995 mit unter anderem Namensänderung des Vereins durch Wegfall des Wortes "Sport" in Name und Satzungstext.
5. Geändert in vorstehender Fassung durch die Hauptversammlung am 07.03.2015

Jugendordnung der Fischer

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendwart und
2. dessen Stellvertreter

Sie werden von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Fischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Fischervereins F.V. Graben bekennt sich unter Berücksichtigung der Teilnahme an Wettbewerben des Verbandes Deutscher Fischer e.V., des Verbandes für Fischerei und Gewässerschutz Baden-Württemberg e.V. und des Landessportbundes zur olympischen Idee. Sie wahrt in Ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Mitglied kann jeder Jugendliche über 10 Jahre mit Zustimmung der beiden Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Mitgliedsbeitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt der Gesamtvorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendleitung.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte.

Jeder Jugendliche ist verpflichtet, 10 Trainingsstunden zu besuchen, um Anspruch auf eine Gewässerkarte zu haben. Ein Jugendlicher mit abgelegter Fischerprüfung ist sofort berechtigt, die Gewässerkarte zu erwerben. Ein Jugendlicher, der die festgesetzten 10 Trainingsstunden pro Jahr nicht besucht, verliert den Anspruch auf die Gewässerkarte.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Schäden, die ein Jugendlicher verursacht, sowie bei Unfällen, ist er bzw. sind seine beiden Erziehungsberechtigten voll haftbar.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

